

Diözesanrat im Bistum Münster

Anlage zum Schreiben des Generalvikars an die Pfarreien

1. Weitung des Gemeindebegriffs

Eine wesentliche inhaltliche Veränderung der neuen Satzung und Wahlordnung für Pfarreiräte besteht in der **Weitung des Gemeindebegriffs**. Was ist hierunter zu verstehen?

In der Satzung von 2013 wird Gemeinde als ein bestimmtes Territorium definiert (§ 11 Gemeindeausschuss: „Werden größere Pfarreien als eine Gemeinschaft von Gemeinden gestaltet, werden zur Wahrnehmung örtlicher Belange vom Pfarreirat für vorher *bestimmte räumlich abgegrenzte Teile* der Pfarrei Gemeindeausschüsse eingerichtet.“)

Diese ausschließlich räumliche Beschreibung erfährt nun eine Ausweitung.

Gemeinde: Sind Gemeinden durch Orte geprägt, an denen sich Menschen versammeln (z. B. ehemalige eigenständige Pfarreien, Ortsteile, Seelsorgebezirke), sprechen wir von „territorialer Gemeinde“. Sind Gemeinden durch Lebensräume, Anliegen oder Themen geprägt, die Menschen sammeln, sprechen wir von „personaler Gemeinde“. (in Einrichtungen wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Krankenhäusern oder in Verbindung mit einem inhaltlichen Anliegen z.B. Familienkreis, Verband, Geistliche Gemeinschaft).

Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Intensitäten und Dauer aus. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

Merkmale von Gemeinden: Gemeinden sind Orte und Gelegenheiten, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit der Menschen in Freiheit aufeinander treffen und sich wechselseitig inspirieren. Gemeinden tragen zum Gelingen des Lebens im jeweiligen Sozialraum bei und wissen sich eingebunden in die Pfarrei und die Kirche insgesamt. Sie werden vom Pastoralteam begleitet.

Die genannten Merkmale sagen auch: Nicht jede Einrichtung oder Gruppierung ist in diesem Sinne eine Gemeinde oder muss es sein.

Gemeinschaft von Gemeinden: Versteht sich eine Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden, sorgt sie für eine gute Vernetzung und Einbeziehung der unterschiedlichen Gemeinden. Sie klärt, ob und wenn ja wie Gemeinden zukünftig durch einen Gemeindeausschuss vertreten sind. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

Wahl in Personalgemeinden: Personalgemeinden können dem Pfarreirat einen Antrag auf Einrichtung eines Gemeindeausschusses vorlegen. Der Pfarreirat seinerseits kann Personalgemeinden auf die Möglichkeit der Wahl eines Gemeindeausschusses hinweisen.

Chancen: Die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden zu verstehen, macht die Vielfalt der Kirche vor Ort sichtbar. Diese wird miteinander vernetzt. Das Territorium der Pfarrei wird somit zu einem gemeinsamen Entwicklungsraum für die Kirche vor Ort.

Was ist jetzt zu tun? Pfarreien klären, ob sie sich als Gemeinschaft von Gemeinden verstehen. Diese Klärung muss spätestens drei Monate vor der Wahl erfolgt sein. Wenn ja, erfolgt in den Territorialgemeinden eine Wahl in Wahlbezirken.

Die Entscheidung für die Wahl bzw. Einrichtung von Gemeindeausschüssen in Personalgemeinden muss ebenfalls spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden. Die Entscheidung liegt beim aktuellen Pfarreirat.

Die Pfarrei hat folglich die Aufgabe zu schauen, welche Gemeinden (territorial und personal) es auf ihrem Pfarregebiet gibt und zu überlegen, wie deren Vertretung und Vernetzung in der Pfarrei (auch im Pfarreirat) bestmöglich gewährleistet werden kann.

Zu guter Letzt ein Hinweis. Die überarbeitete Satzung der Pfarreiräte beschreibt Pastoralplanung als dauerhafte Aufgabe. („§ 2: Existiert bereits ein lokaler Pastoralplan, so wird dieser mindestens einmal im Laufe der Legislaturperiode überarbeitet.“) Für diese Überarbeitung bzw. für die erstmalige Erstellung eines lokalen Pastoralplanes werden auf der Internetseite pastoralplan-bistum-muenster.de/tools Unterstützung und Anleitung angeboten. Aus dem Referat Pastoralberatung stammen praktische Methoden und kreative Zugänge, die bereits in der Begleitung von Pfarreien und Einrichtungen erprobt wurden. Schritt für Schritt leiten sie an, einen Pastoralplan vor Ort zu entwickeln. Sie eignen sich ebenfalls, diesen zu reflektieren und fortzuschreiben. Kurze Videos mit Originalstimmen aus sieben Pfarreien im Bistum Münster vermitteln praktische Erfahrungen der Pastoralplanung, veranschaulichen konkrete Schritte, die Menschen vor Ort entwickelt haben, und motivieren für diese anspruchsvolle Aufgabe.

2. Absenkung des Wahlalters

Bei der Pfarreiratswahl 2017 haben erstmals **Jugendliche ab 14 Jahren das aktive Wahlrecht**. Kinder und Jugendliche wirken wesentlich im Alltag ihrer Pfarreien mit. Sei es als Messdienerinnen und Messdiener, in Jugendverbänden oder bei vielfältigen Aktionsformaten. Ihnen wird an vielen Stellen zugetraut, Aufgaben verantwortungsvoll zu übernehmen und ein lebendiges Gemeindeleben mitzugestalten.

Sie sollen die Möglichkeit erhalten, ihren sozialen Nahraum – die Pfarrei – nicht nur durch ihr Tun mitzugestalten, sondern auch durch ein legitimes Beteiligungsinstrument.

3. Einführung der Allgemeinen Briefwahl

Auf Antrag können Pfarreien die Pfarreiratswahl 2017 als **Allgemeine Briefwahl** durchführen. Das bedeutet:

- Alle Pfarreimitglieder erhalten persönlich die Wahlunterlagen; bisher geschah das nur auf Antrag.
- Alle notwendigen Wahlunterlagen werden den Wahlausschüssen durch das Bistum zur Verfügung gestellt.
- Pfarreien entscheiden frei, ob sie dieses Wahlverfahren einführen oder bei der bisherigen Urnenwahl mit der Briefwahl nur auf Antrag bleiben wollen. Die Kombination beider Verfahren in einer Pfarrei ist nicht möglich.

Chancen:

Die Pfarrei geht auf alle Wählerinnen und Wähler zu.

Signal: Wir nehmen euch wahr, ihr gehört dazu, eure Stimme interessiert.

Was ist jetzt zu tun:

Bis zum 1. Juni 2017 entscheidet der Pfarreirat, ob die Allgemeine Briefwahl angewandt werden soll. Diese Entscheidung wird der Geschäftsstelle des Diözesanrates mitgeteilt. Von dort werden Erstellung und Versand der Briefwahlunterlagen veranlasst.

Der Wahlausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Druckvorlage zur Erstellung der Stimmzettel für die jeweilige Pfarrei bis zum 10. September 2017 in der Geschäftsstelle des Diözesanrates/BMO vorliegt. Wichtig ist dabei, den Zeitplan für die Allgemeine Briefwahl gemäß der Wahlordnung für Pfarreiräte zu beachten.

Ein Dienstleister wird dann vom Bistums beauftragt, die personalisierten Briefwahlunterlagen (Briefwahlumschlag, Wahlschein, Stimmzettel und Stimmzettelumschlag) nach von der Pfarrei vorgegebenen Kriterien (z.B. Wahlbezirke) sortiert den Pfarreien auszuliefern. Vor Ort muss dann die Zustellung der Unterlagen an die Wählerinnen und Wähler erfolgen. Die Gruppe Meldewesen/Territoriale Ordnung wird dazu die Anzahl der Haushalte in den jeweiligen Wahlbezirken berechnen,

Die ausgefüllten Wahlunterlagen können im Pfarrbüro abgegeben oder auch dorthin geschickt werden. Auch am Wahltag soll es die Möglichkeit geben, die Wahlunterlagen an einem vom Wahlausschuss eingerichteten Ort abzugeben. Dort kann dann auch auf verschiedenste Art und Weise (Wahlcafé, Buchausstellung, Info-Nachmittag, Tag der offenen Tür o.a.) der Wahltag als ein Begegnungstag für die Pfarrei/Gemeinde gestaltet werden.